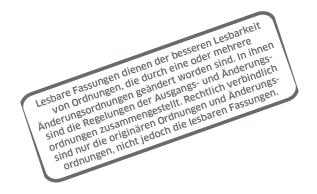
FH-Mitteilungen 13. März 2012 Nr. 26 / 2012



Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelorstudiengänge "Produktdesign" und "Produktdesign mit Praxissemester" des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen

vom 7. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 27/2008 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 13. März 2012 – FH-Mitteilung Nr. 24/2012 (Nichtamtliche lesbare Fassung)



Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelorstudiengänge "Produktdesign" und "Produktdesign mit Praxissemester" des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen

vom 7. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 27/2008 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 13. März 2012 – FH-Mitteilung Nr. 24/2012 (Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Feststellung	2
§ 2	Zulassung zum Feststellungsverfahren	2
§ 3	Kommissionen	3
§ 4	Gliederung des Feststellungsverfahrens	3
§ 5	Feststellungsverfahren	3
§ 6	Feststellungskriterien	3
§ 7	Niederschrift	4
§ 8	Bekanntgabe der Entscheidungen	4
§ 9	Geltungsdauer	4
§ 10	Wiederholung des Verfahrens	4
δ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Produktdesign setzt gemäß der Prüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 11 der Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO FH nachweisen.

Die Prüfung zur Feststellung einer den Anforderungen der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) durchgeführt.

(3) In dem Feststellungsverfahren müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung gemäß Absatz 1 oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß Absatz 2 besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 | Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang Produktdesign aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt und beinhaltet die Anfertigung einer fachspezifischen Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung, die innerhalb von 2 bis 3 Stunden

am Tag der Eignungsprüfung des Feststellungsverfahren in der Fachhochschule anzufertigen ist.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen vorliegen.

Für die Bewerbung ist ein persönlich ausgefüllter Vordruck mit Angabe des gewünschten Studienganges sowie den Daten der Vorbildung und einer Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat, einzureichen.

- (3) Am Tag der Eignungsprüfung sind vorzulegen:
- 15 Arbeitsproben eigener Wahl in unterschiedlichen Techniken (z. B.: Zeichnung, Malerei, Collage, Foto, usw.), davon 1–5 freie oder angewandte dreidimensionale Arbeiten (Technik freigestellt), mit denen die studiengangsbezogene künstlerischgestalterische Eignung bzw. die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nachgewiesen werden soll.
- eine Liste aller vorgelegten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung, dass sie selbständig angefertigt wurden.
- (4) Der Termin für die Eignungsprüfung wird vom Fachbereich gesondert festgelegt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich geladen werden. Die Arbeitsproben werden nach dem Feststellungsverfahren sofort ausgehändigt.

§ 3 | Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden bei der Fachhochschule Aachen im Fachbereich Gestaltung für den Studiengang Produktdesign zu jedem Termin eine oder mehrere Kommissionen gebildet.
- (2) Einer Kommission gehören drei bis fünf hauptamtliche Lehrende bzw. Lehrbeauftragte als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied der Kommissionen soll ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (3) Der Fachbereichsrat bestimmt eines der drei bis fünf Mitglieder als Vorsitz der Kommission. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Es können studentische Mitglieder benannt werden, die nicht stimmberechtigt in den Kommissionen mitwirken.

§ 4 | Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in:

- Anfertigung einer fachspezifischen Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung, die innerhalb von 2 bis 3 Stunden erstellt werden muss.
- Vorlage der in § 2 Absatz 2 geforderten Arbeitsproben
- Das Prüfungsgespräch von ca. 15 min Dauer, welches der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit gibt, die Arbeitsproben und das Ergebnis der Klausurarbeit persönlich zu erläutern.

§ 5 | Feststellungsverfahren

- (1) Soweit aufgrund der Klausurarbeit, der Arbeitsproben und des Prüfungsgesprächs die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung oder die besondere Begabung zuerkannt. Im Übrigen gilt die Bewertung nach § 6.
- (2) Wird durch einstimmigen Beschluss der Kommission festgestellt, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eindeutig nicht geeignet ist, erhält sie oder er eine Absage. Im Übrigen gilt die Bewertung nach § 6.

§ 6 | Feststellungskriterien

- (1) Für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben und die Klausurarbeit nach folgenden Kriterien zu beurteilen:
- Wahrnehmungsfähigkeit
- Vorstellungsfähigkeit
- Darstellungsfähigkeit
- (2) Jedes der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien ist von den Mitgliedern der Kommission getrennt für die Arbeitsproben und die Klausurarbeit zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Durch Herabsenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Aus den von den einzelnen Kommissionsmitgliedern vorgenommenen Bewertungen der Arbeitsproben, der Klausurarbeit und dem Prüfungsgespräch wird eine Durch-

schnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie wird nicht gerundet.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von 4,0 oder besser erhalten, sind geeignet. Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die unter den Voraussetzungen des § 11 der Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH ein Studium im Studiengang Produktdesign (B.A.) aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie einen Bewertungsdurchschnitt von 2,0 oder besser erreichen.

§ 7 | Niederschrift

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidungen und Gründe nach § 5 und § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8 | Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidungen der Kommission werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Studiengang Produktdesign. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Universität oder einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Produktdesign getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Kommission ganz oder teilweise für diesen Studien-

gang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10 | Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 11 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 07.04.2008 (FH-Mitteilung Nr. 27/2008). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 13.03.2012 an geltende Fassung der Ordnung.